

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

| | | | | |
|---|---|-------------------------------------|------------------|--------------------------|
| Hochschule | Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn | | | |
| Ggf. Standort | | | | |
| Studiengang | Provenienzforschung und Geschichte des Sammelns | | | |
| Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung | Master of Arts | | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Blended Learning | <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv | <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree | <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Lehramt | <input type="checkbox"/> |
| | Berufsbegleitend | <input type="checkbox"/> | Kombination | <input type="checkbox"/> |
| | Fernstudium | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 4 | | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 120 | | | |
| Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend | konsekutiv | | | |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.10.2019 | | | |
| Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende) | 15-20 (Zielzahl) | | | |
| Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr | 5 zum WS 2019/2020 (Ersteinrichtung des Studiengangs) | | | |
| Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr | - | | | |

| | |
|----------------------------|-------------------------------------|
| Erstakkreditierung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. | |
| Verantwortliche Agentur | ACQUIN |
| Akkreditierungsbericht vom | 10.07.2020 |

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofil des Studiengangs

Die Universität Bonn ist dem Anspruch der *universitas litterarum* verpflichtet. Die Vielfalt der in den sieben Fakultäten beheimateten Fächer und der sich daraus ergebenden Chancen vernetzter Zusammenarbeit zeichnet die Universität aus. Das Bekenntnis zum Prinzip „Volluniversität“ unterstreicht und ermöglicht weitere Profilierungen durch Schwerpunktsetzung. Die Studiengänge der Philosophischen Fakultät sehen sich diesem Leitbild der vernetzten Wissenschaft verpflichtet.

Aufgeteilt in insgesamt 11 Institute vereint die Philosophische Fakultät eine große Vielfalt an kultur-, sprach- und sozialwissenschaftlichen Fachrichtungen, die in den unterschiedlichen Studiengängen zum Ausdruck kommen. Ziel sind dabei eine enge Kooperation zwischen den Fachbereichen sowie ein interdisziplinärer Forschungsansatz. Dieser interdisziplinäre, auch fakultätsübergreifende Forschungsansatz zeigt sich an den Forschungszentren und in den Studienprogrammen. So handelt es sich bei dem an der Philosophischen Fakultät angesiedelten Studiengang „Provenienzforschung und Geschichte des Sammelns“ (M.A.) um den weltweit ersten fakultätsübergreifenden Studiengang mit dieser Ausrichtung.

Im Studiengang kommt das Modell zur Anwendung, nach dem der Pflichtbereich um Wahlbereiche und Ergänzungsbereiche mit Modulen aus anderen Fachbereichen ergänzt wird. Er richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber, die als Zugangsvoraussetzung einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Kunstgeschichte oder in einem verwandten Fach nachweisen.

Der Studiengang deckt die zentralen Inhalte des Forschungsbereichs aus kunsthistorischer und juristischer Perspektive ab und wird durch einen aus dem Angebot frei wählbaren Ergänzungsbereich erweitert. Die Lehre beschäftigt sich mit epochenübergreifender, transdisziplinärer Kontextforschung. Es werden vor allem die Translokationen von Kunst- und Kulturgütern und die Vielschichtigkeit der Werte betrachtet, die ihnen in verschiedenen Gesellschaften, sozialen Konstellationen und auch von Individuen zugesprochen werden. Eng verbunden ist damit die Geschichte des privaten und institutionellen Sammelns, die einen weiteren Schwerpunkt des Studiengangs bildet. Die Lehrveranstaltungen nehmen alle Epochen und europäische wie auch außereuropäische Regionen in den Blick. Ein besonderer Fokus liegt auf den juristischen Arbeitsfeldern bezüglich der NS-Raubkunst, der Translokation von Kulturgütern in der sowjetischen Besatzungszone und der DDR sowie in den ehemaligen deutschen Kolonien.

Nach erfolgreichem Abschluss verfügen die Absolventinnen und Absolventen über vertieftes Fachwissen aller relevanten Themenbereiche und die Fähigkeit, anhand der im Grundstudium erlernten wissenschaftlichen Methoden selbstständig Transferleistungen zu erbringen und eigenständig Fragestellungen zu entwickeln und zu bearbeiten. Der Studiengang bereitet einerseits auf den Einstieg in die Berufsfelder des Faches vor (Museen, Archive, Universitäten, Forschungsinstitute etc.), andererseits werden die Grundlagen für eine sich gegebenenfalls anschließende Promotion erarbeitet.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang „Provenienzforschung und Geschichte des Sammelns“ (M.A.) vermittelt aufgrund der Interdisziplinarität komplexe Inhalte und eignet sich durch die Schwerpunktsetzung bestens für einen konsekutiven Masterstudiengang. Der Studiengang deckt damit eine Lücke im musealen Personalmarkt: Er bildet Kunsthistorikerinnen und Kunsthistoriker mit dem juristischen Spezialwissen bei den Themen NS-Raubkunst und Kulturgutverlagerungen während Besatzung, unter Unrechtsregimen und in Kolonialzeiten aus.

Der Studiengang „Provenienzforschung und Geschichte des Sammelns“ (M.A.) ist in seinem Pflichtfachbereich sinnvoll und effizient innerhalb der beiden Fakultäten (Philosophische Fakultät in Kooperation mit dem Fachbereich Rechtswissenschaften der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angeboten) mit ihren jeweiligen Fachrichtungen vernetzt: Die Studierende partizipieren einerseits am bestehenden Studienangebot der beiden Fakultäten (die Kunsthistoriker erlernen die Grundlagen rechtswissenschaftlichen Denkens und Arbeitens) und finden in neu konzipierten, spezifischen Lehrangeboten die Anbindung und Rückkopplung an die Lernergebnisse des Studiengangs (spezifisches Lehrangebot für die kunsthistorischen und juristischen Kenntnisse der Provenienzforschung und des Sammelns von Kunst). Im Wahl- und Ergänzungsbereich wird die Einbettung des Studiengangs in das Studienangebot der Fakultäten weiter vertieft und es ist zukünftig auch eine Verzahnung mit weiteren Studienfächern wie etwa der VWL möglich.

| | | |
|---------------------|--|-----------|
| 1 | Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung | 30 |
| 2 | Daten zur Akkreditierung..... | 31 |
| Glossar..... | | 32 |
| Anhang..... | | 33 |



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Provenienzforschung und Geschichte des Sammelns“ (M.A.) umfasst gemäß § 5 Abs. 1 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (Bachelor of Arts) und die konsekutiven Masterstudiengänge (Master of Arts) der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 120 ECTS-Punkte; die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Provenienzforschung und Geschichte des Sammelns“ (M.A.) sieht eine Abschlussarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von höchstens 6 Monaten ein Problem aus dem Bereich des Studienfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 23 Abs. 9 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (Bachelor of Arts) und die konsekutiven Masterstudiengänge (Master of Arts) der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

In den für den Studiengang „Provenienzforschung und Geschichte des Sammelns“ (M.A.) definierten fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung (Abschnitt 22.1) ist hinsichtlich des Zugangs festgelegt:

„a) Der konsekutive Masterstudiengang „Provenienzforschung und Geschichte des Sammelns“ richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber, die als Zugangsvoraussetzung einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Kunstgeschichte oder in einem verwandten Fach nachweisen. b) Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens mit der Note 2,7 abgeschlossen worden sein. c) Durch den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss müssen folgende Kenntnisse und Kompetenzen nachgewiesen werden: 1. Kunsthistorische Grundlagenkenntnisse im Umfang von insgesamt mindestens 24 LP; 2. Kunsthistorische Epochenkenntnisse im Umfang von insgesamt mindestens 24 LP; und 3. Kunsthistorische Praxiskenntnisse im Umfang von insgesamt mindestens 12 LP. d) Bewerberinnen oder Bewerber, die den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst in dem Semester der Bewerbung für einen Masterstudienplatz erwerben, müssen mit der Bewerbung den Nachweis über die Anmeldung ihrer Bachelorarbeit bzw. einer äquivalenten Abschlussarbeit sowie das Erreichen von mindestens 132 LP mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,4 einreichen. e) Bewerberinnen oder Bewerber, die den Masterstudiengang „Provenienzforschung und Geschichte des Sammelns“ mit dem Ergänzungsbereich „Postkolonialismus“ studieren möchten, müssen auch die nachfolgend genannten Zugangsvoraussetzungen für diesen Ergänzungsbereich erfüllen und nachweisen: 1. Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) laut anerkanntem Sprachtest (z. B. TOEFL, IELTS) oder einem äquivalenten Nachweis. 2. Kenntnisse der spanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) laut anerkanntem Sprachtest oder einem äquivalenten Nachweis“ (vgl. 22.1.2 Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es wird im Studiengang gemäß § 1 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (Bachelor of Arts) und die konsekutiven Masterstudiengänge (Master of Arts) der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ein Abschlussgrad vergeben. Die Abschlussbezeichnung

des Studiengangs „Provenienzforschung und Geschichte des Sammelns“ (M.A.) lautet aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung „Master of Arts“ (M.A.).

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement. Dieses liegt in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 vor. Jedoch sollte noch unter 4.2. „Lernergebnisse des Studiengangs“ statt „Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil des Absolventen / der Absolventin“ eingetragen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters bzw. (in 4 von 7 Fällen im Rahmen der Pflichtmodule) innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden, wobei ein der zweisemestrigen Module („Provenienzforschung in der Praxis“) nicht regulär, sondern abhängig von der Exkursion, auch in einem Semester studierbar ist.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme sowie zu empfohlenen Vorkenntnissen, zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zur Dauer der Module und zur Häufigkeit des Angebots. Auch Angaben des jeweiligen Gesamtarbeitsaufwands sind enthalten.

Die relative ECTS-Note wird gemäß § 31 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (Bachelor of Arts) und die konsekutiven Masterstudiengänge (Master of Arts) der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Im Studiengang „Provenienzforschung und Geschichte des Sammelns“ (M.A.) werden pro Pflichtmodul 10, sowie in Einzelfällen auch 6 bzw. 4 ECTS-Punkte vergeben. Im freien Wahlpflichtbereich sowie in den Ergänzungsbereichen werden ebenfalls jeweils 10 ECTS-Punkte pro Modul vergeben. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit ist mit 30 ECTS-Punkten bemessen.

Durchschnittlich werden 30 ECTS-Punkte pro Semester vergeben. Laut § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (Bachelor of Arts) und die konsekutiven Masterstudiengänge (Master of Arts) der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn werden pro ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden veranschlagt.

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(nicht einschlägig)

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei den Gesprächen vor Ort spielten insbesondere fachliche Aspekte eine wichtige Rolle. Hier ging es einerseits um die Komplexität der Thematik bzw. der inhaltlichen Auseinandersetzung mit Provenienzforschung, andererseits um den großen Bedarf an gut qualifizierten Personen in diesem Bereich. Der interdisziplinäre Ansatz bzw. die Komplementarität zwischen zwei Disziplinen der Provenienzforschung (Kunstgeschichte und Rechtswissenschaften) wird im Studiengang der Universität Bonn überzeugend umgesetzt. Positiv hervorzuheben ist hier insbesondere die inhaltliche Verzahnung beider Disziplinen, die eine enge Kooperation zwischen den Lehrenden beider Disziplinen, die ohne Zweifel stattfindet, voraussetzt. Insofern spielte auch die Einbettung des Studiengangs innerhalb der Fakultät und der Universität eine besondere Rolle bei der Begutachtung.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Gemäß § 3 Abs. 4 f der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (Bachelor of Arts) und die konsekutiven Masterstudiengänge (Master of Arts) der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn haben „die konsekutiven Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät (...) ein forschungsorientiertes Profil und sind zum Teil interdisziplinär ausgerichtet. Das Studium soll den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie berufsrelevante Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dabei werden die Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und ggf. der fachübergreifenden Bezüge berücksichtigt. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf

- ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens;
- methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben.

Die Studierenden der Masterstudiengänge sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu bearbeiten. Die interdisziplinäre Ausrichtung einzelner Masterstudiengänge soll dazu befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.“

Im Diploma Supplement ist konkreter zu den Zielen ausgeführt: „Der Masterstudiengang Provenienzforschung und Geschichte des Sammelns vermittelt Studierenden ein vertieftes, breitgefächertes und intensiviertes Fachwissen im gesamten Gegenstandsbereich der kunsthistorischen Provenienzforschung mit besonderem Fokus auf die juristischen Arbeitsfelder bezüglich der NS-Raubkunst, der Translokation von Kulturgütern in der sowjetische Besatzungszone und der DDR sowie in den ehemaligen deutschen

Kolonien. Über das Thema der Masterarbeit können einzelne Aspekte deutlich vertieft und so eine (u.a. berufsbezogene) Spezifikation vorgenommen werden.

Die über vier Semester erfolgende Lehre beschäftigt sich mit epochenübergreifender, transdisziplinären (sic!) Kontextforschung. Es werden vor allem die Translokationen von Kunst- und Kulturgütern und die Vielschichtigkeit der Werte betrachtet, die ihnen in verschiedenen Gesellschaften, sozialen Konstellationen und auch von Individuen zugesprochen werden. Eng verbunden ist damit die Geschichte des privaten und institutionellen Sammelns, die einen weiteren Schwerpunkt des Studiengangs bildet. Die Lehrveranstaltungen nehmen alle Epochen und europäische wie auch außereuropäische Regionen in den Blick.

Die Lernergebnisse beruhen nach Abschluss des Masterstudiengangs auf einem vertieften Fachwissen aller relevanten Stoffbereiche und der Fähigkeit, anhand der im Grundstudium erlernten wissenschaftlichen Methoden selbstständig Transferleistungen zu erbringen und eigenständig Fragestellungen zu entwickeln und zu bearbeiten. Der Masterstudiengang bereitet einerseits auf den Einstieg in die Berufsfelder des Faches vor, andererseits werden hier die Grundlagen für eine sich gegebenenfalls anschließende Promotion erarbeitet. Dem Selbstbericht ist zu entnehmen, dass wissenschaftliche Berufsbereiche (Museen, Archive, Universitäten, Forschungsinstitute etc.) anvisiert werden. Eine enge Anbindung an Berufsfelder der Provenienzforschung erfolgt zudem im Modul „Provenienzforschung in der Praxis“, in welchem ein Pflichtpraktikum außerhalb der Universität vorgesehen ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Prüfungsordnung und insbesondere im Diploma Supplement klar formuliert.

Das mit dem Bachelorstudium bereits erworbene kunsthistorische Wissen der Studierenden wird durch sinnvolle juristische Inhalte im Masterstudiengang ergänzt. Die Studierende erlernen ausweislich des Curriculums die Grundlagen der Denk- und Arbeitsweise der Juristinnen und Juristen und vertiefen dieses juristische Grundlagenwissen durch spezifische Kenntnisse zum juristischen Umgang mit NS-Raubkunst und anderen juristischen Tatbeständen der Translokation von Kunstwerken und Kulturgütern. Damit schafft der Studiengang das in der Praxis wichtige Wissensfundament von Provenienzforscherinnen und -forschern aus beiden Fachrichtungen. Dieses Verständnis wird die fachliche Arbeit im Berufsleben der Absolventinnen und Absolventen qualitativ erheblich verbessern und deren Persönlichkeit festigen. Das bereits erlernte kunsthistorische Wissen der Studierenden wird mit Spezialkenntnissen zur Provenienzforschung und mit den Maßstäben von Recht und Gerechtigkeit ergänzt. Mit dem interdisziplinären Studium wird ein kritischer, verantwortungsbewusster und reflektierter Umgang mit einem gesellschaftlich und politisch aufgeladenen Thema ermöglicht. Mit der Spezialqualifikation werden die

Chancen am Arbeitsmarkt in Deutschland wie auch international deutlich verbessert und der Berufseinstieg für die Absolventinnen und Absolventen erleichtert. Es wäre in der Zukunft zu überlegen, die Provenienzforschung im Studiengang nicht nur auf die Translokation, sondern zusätzlich auch auf die Echtheit und Originalität von Kunstwerken und Kulturgütern zu erweitern. Damit ist nicht zuletzt die in Gesellschaft, Museen und im Kunstmarkt breit diskutierte Frage der Kunstfälschung betroffen. Dieses Thema ist gleichermaßen im Bereich der Provenienzforschung und der juristischen Bewertung verankert. Die Ergänzung der Inhalte könnte auch die Attraktivität des Studiengangs steigern und die Marktzugangschancen für die Absolventinnen und Absolventen erhöhen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Masterstudiengang „Provenienzforschung und Geschichte des Sammelns“ (M.A.) kann entsprechend der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (Bachelor of Arts) und die konsekutiven Masterstudiengänge (Master of Arts) der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn entweder ohne Ergänzungsbereich (120 ECTS-Punkte) oder mit einem Ergänzungsbereich (90 ECTS-Punkte aus dem Bereich Provenienzforschung und Geschichte des Sammelns und 30 ECTS-Punkte aus dem Ergänzungsbereich) studiert werden.

Bei einem Studium ohne Ergänzungsbereich werden folgende Pflichtmodule belegt: „Grundlagen der Provenienzforschung“ und „Einführung in das Bürgerliche Recht“ im ersten Semester, „Translokation von Kunst- und Kulturgütern“ im ersten und zweiten Semester, „Geschichte des Sammelns und des Kunstmarktes“ im zweiten und dritten Semester, „Provenienzforschung in der Praxis“ vom zweiten bis vierten Semester, „Rechtsfragen des Kunsthandels und Kulturgutschutzes“ im dritten und vierten Semester sowie das „Forschungskolloquium“ und die Masterarbeit ebenfalls im dritten und vierten Semester. Daneben belegen Studierende Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von 30 ECTS-Punkten u.a.

aus den Bereichen Museumsstudien, Kunstgeschichte des Mittelalters, Kunstgeschichte der Neuzeit, Kunstgeschichte der Moderne bzw. Recht als Kultur.

Bei einem Studium mit Ergänzungsbereich belegen Studierende dieselben Pflichtmodule wie bei einem Studium ohne Ergänzungsbereich, jedoch ist das Studium des Ergänzungsbereichs im Umfang von 30 ECTS-Punkten curricular stärker strukturiert. Studierende wählen einen der folgenden Ergänzungsbereiche: Museumsstudien, Kunstgeschichte, Geschichte, Postkolonialismus, Kulturosoziologie. Hier sind dann jeweils Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule zu wählen.

Das Modul „Provenienzforschung in der Praxis“ bietet laut Modulliste in der entsprechenden Anlage zur Prüfungsordnung den Transfer von der Theorie in die Praxis der Provenienzforschung. „In einer praxisnahen Übung, einem Praktikum sowie einer Exkursion wird das erlernte Wissen praktisch angewendet, geprüft und selbstständig kritisch hinterfragt.“

Zu den eingesetzten Lehr-Lernformen gehören Übungen, Kolloquium, Tutorium, Vorlesung, Seminar, Exkursion und Praktikum. Das didaktische Konzept des Kunsthistorischen Instituts sieht den Einsatz von verschiedenen Lehrformaten vor, die strukturell jeweils anderen Lernzielen (und damit Lernerfolgen) Rechnung tragen. Die Präsenzzeit ist für alle Veranstaltungsformen gleich, das Selbststudium im Sinne einer Vor- und Nachbereitungszeit variiert je nach Veranstaltungsform. Die Lehrformen der Module sind nach Angaben der Hochschule inhaltlich aufeinander abgestimmt, so dass mit unterschiedlichen Anforderungen im Bereich des Selbststudiums und der Studienleistungen insgesamt ein inhaltlich abgerundetes Bild innerhalb der Module geschaffen werden kann. Die verschiedenen Lehrformen innerhalb eines Moduls bilden unterschiedliche Kompetenzen aus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum knüpft stimmig an das bisher im Bachelorstudium Erlernte an und ergänzt dieses Grundlagenwissen um das für die Provenienzforschung relevante kunsthistorische und juristische Spezialwissen in sinnvoller Abfolge. Grundlagenwissen und Spezialwissen aus beiden Fachrichtungen werden angemessen vermittelt. Die schwierige Verzahnung zweier fremder Forschungsdisziplinen gelingt, ohne das Bild für das große Ganze zu verlieren. Während die juristischen Inhalte an die spezifischen Lehr- und Lernformen klassischer rechtswissenschaftlicher Ausbildung anknüpfen, schaffen die spezifisch kunsthistorischen Inhalte des Masterstudiengangs hinreichende Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Mittels der Masterarbeit kann schließlich ein selbst gewähltes Schwerpunktthema aus beiden Fachdisziplinen frei von den Studierenden gewählt werden. Mittels der praktischen Lehranteile wird ein enger Bezug zur musealen Provenienzforschung hergestellt. Die Zusammenstellung der Lerninhalte ist in dieser

Form wohl einmalig und, bei weiterer Anbindung des Studiengangs in den beiden Fakultäten und in der Universität in der Zukunft auch weiter ausbaubar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Auslandsaufenthalte im Rahmen des Studiums werden nach Angaben der Hochschule durch die Fakultät und die Lehreinheiten gefördert. Ziel ist es dabei, eine Infrastruktur zu gewährleisten, die Auslandsaufenthalte gewinnbringend in den Studienverlauf integrierbar macht. Die Universität Bonn bietet zentral eine Beratungsstelle für Studierende an, die einen Studienaufenthalt, ein Praktikum oder anderen Aufenthalt im Ausland planen. Hier bekommen interessierte Studierende Informationen zu möglichen Stipendien- und Austauschprogrammen sowie zu den nötigen Vor- und Nachbereitungen der Studien- und Qualifizierungsaufenthalte.

Im Institut für Kunstgeschichte finden interessierte Studierende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Bewerbung auf ein ERASMUS-Stipendium. Um Auslandsaufenthalte ohne Studienverzögerung zu ermöglichen, dienen nach Angaben der Hochschule insbesondere zwei Instrumente. Einerseits erfolgt die Studiengangsgestaltung eher offen, d.h. es gibt wenige konsekutive Module, die in einer klaren Abfolge belegt werden müssen. Auch die Wahlpflichtbereiche tragen zur Flexibilisierung der Studiengangsstruktur bei. So können in enger Absprache mit den Fachberatern leicht individuelle Mobilitätsfenster gestaltet werden, die auch das Studienangebot der jeweiligen Partnerhochschule berücksichtigen. In diesem Sinn ist ein Mobilitätsfenster auch im Studiengang „Provenienzforschung und Geschichte des Sammelns“ (M.A.) realisierbar. Andererseits erfolgen Anerkennungen im Rahmen von Erasmus-Auslandssemestern entsprechend der Erasmus-Universitätscharta in Form von Lernvereinbarungen (Learning Agreements), welche vor dem bzw. zum Abschluss des Auslandssemesters ausgestellt werden. Unter Vorlage der Leistungsdokumentation aus dem Auslandssemester (Learning Agreement, Transcript of Records u.ä.) werden mit dem Anerkennungsformular des Prüfungsbüros die erbrachten Leistungen auf Bonner Module oder Modulbestandteile angerechnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Mobilitätsfenster ist stimmig für das 3. Fachsemester vorgesehen. Dabei können die an einem Auslandsaufenthalt interessierten Studierenden des Studiengangs auf die bewährte Struktur der Fakultät

und der Universität zurückgreifen: Organisatorisch stehen die für Auslandsaufenthalte bekannten internationalen Programme (bspw. Erasmus usw.) auch für die Studierenden des Studiengangs offen. Eine entsprechende Struktur ist bereits etabliert und kann ad hoc von den Mitgliedern des Studiengangs genutzt werden. Personell sind die Fakultät und die Universität zur Unterstützung der Studierenden des Masterstudiengangs gut positioniert. Eine Unterstützung mittels Koordinatorinnen und Koordinatoren ist in der Fakultät vorhanden. Diese Koordinationsleistung wird durch individuelle Empfehlungen der Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs ergänzt. Insbesondere durch den Bezug des Studiums zur Geschichte des Sammelns bieten sich hier Auslandsaufenthalte nicht nur an deutschen, sondern auch europäischen und internationalen Museen, Sammlungen und Universitäten an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Seit dem Wintersemester 2017/18 ist das Profil des Instituts durch eine Stiftungsprofessur und eine Juniorprofessur im Bereich Provenienzforschung (mit einem Lehrdeputat von 4 bzw. 9 SWS) erweitert worden. Aktuell verfügt das Kunsthistorische Institut der Universität Bonn Aktuell somit über sechs Professuren einschließlich einer Stiftungsprofessur sowie die Juniorprofessur.

Der Studiengang wird maßgeblich von der Stiftungsprofessur (Kunstgeschichte der Moderne und der Gegenwart (19.-21. Jh.) mit Schwerpunkt Provenienzforschung / Geschichte des Sammelns), der Juniorprofessur (Kunsthistorische Provenienzforschung) sowie einer Stiftungsprofessur der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (Bürgerliches Recht, Kunst- und Kulturgutschutzrecht) geleitet. Zusätzlich wird der Studiengang von der Studiengangsmanagerin des Kunsthistorischen Instituts, dessen Neubesetzung Anfang September 2020 ansteht, betreut.

Personalentwicklung gehört an der Universität Bonn nach eigenen Angaben zum strategischen Management. Für die Zielgruppe der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler liegt ein Fokus in dem Angebot für Nachwuchswissenschaftler, die Unterstützung in der Entwicklung ihrer wissenschaftlichen Laufbahn und in ihren persönlichen Kompetenzen als angehende Führungskräfte erhalten. Die „Stabsstelle Personalentwicklung“ bietet hierzu z.B. jährlich ein Kompetenzentwicklungsprogramm an und konzipiert auf Anfrage der Fakultäten und Institute Programme (Schwerpunkte: Didaktik, Führung, Forschungsförderung usw.) für deren Graduiertenschulen. Wissenschaftliche Führungskräfte haben die Möglichkeit, die

ebenfalls jährlich stattfindende Führungswerkstatt zur Erweiterung ihrer Führungskompetenzen zu nutzen. Dabei wird auf die Besonderheiten des Themas Führung im wissenschaftlichen Kontext eingegangen, Lösungen zu Change-Management-Prozessen an den Fakultäten werden erarbeitet und schließlich ganz individuelle Fragen des Führungsalltags, z. B. in Konfliktsituationen besprochen. Begleitend zu diesem Angebot haben wissenschaftliche Führungskräfte die Möglichkeit, Einzelcoachings in Anspruch zu nehmen.

Im Themenfeld Didaktik werden gemeinsam mit den Fachbereichen Konzepte zur Erweiterung der fachspezifischen Didaktik erstellt und umgesetzt. Dabei steht das Thema kompetenzorientiertes Lehren und Lernen im Vordergrund. Die Angebote werden in enger Zusammenarbeit mit dem Bonner Zentrum für Hochschullehre (BZH) erarbeitet.

Neuberufene erhalten zu Beginn ihres Einstiegs an der Universität Bonn über das Programm „Startkabel“ ein für ihren Inplacement-Prozess relevantes Angebot.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum wird mit deutschlandweit und international anerkannten Spezialistinnen und Spezialisten aus den beiden Fachrichtungen des Studiums umgesetzt. Die personelle Verzahnung, der interdisziplinäre Austausch zwischen den Fakultäten und den für den Studiengang fachlich Verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten sowie der fachliche Diskurs aus juristischer und kunsthistorischer Sicht sind in besonderem Maße positiv hervorzuheben. Die fachliche Kompetenz aus beiden Fachrichtungen und die Motivation der Wissens- und Erfahrungsvermittlung der Professorinnen und Professoren sowie der Dozentinnen und Dozenten prägen das neue Studienangebot und lassen den Studiengang als in besonderem Maße attraktiv erscheinen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Kunsthistorischen Institut stehen neben den Büros für Angestellte zwei Lehrräume (20 bzw. 80 Plätze) zur Verfügung. Diese sind mit den notwendigen technischen Geräten ausgestattet. Das Programm zur weiteren Verbesserung der Ausstattung wird nach Angaben der Hochschule fortgeführt.

Zusätzlich haben die Studierenden die Möglichkeit, zwei Lesesäle der Präsenzbibliothek zu nutzen. Dem Fach und seinen Bedingungen (Präsentation von gut auflösendem Bildmaterial, Publikationen etc.) Folge

leistend, beschäftigt das Kunsthistorische Institut einen Fotografen als nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, damit Bildmaterial bestmöglich für die Zwecke der Lehre und Forschung zu Verfügung gestellt werden kann. So wird auch der große Bestand analogen Bildmaterials in der institutsansässigen Diathek in Projekten digitalisiert und den Studierenden und Lehrenden in der Bilddatenbank ArKubid (gemeinschaftliches Projekt der Archäologie und der Kunstgeschichte) digital zu Verfügung gestellt. Ebenso besteht eine Kooperation mit dem Online-Bildarchiv Prometheus der Universität zu Köln, welches stetig weitergepflegt wird. Die Bibliothek des Kunsthistorischen Instituts zählt nach Angaben der Hochschule zu den ältesten und umfangreichsten kunsthistorischen Fachbibliotheken Deutschlands. Mit Einrichtung der Stiftungs- und Juniorprofessur im Bereich Provenienzforschung wurde der Ankauf von Fachliteratur aus den Forschungsbereichen Kunstmarkt, Geschichte des Sammelns und Ausstellens, Transfer von Kunst- und Kulturgütern sowie Kulturpolitik zunehmend verstärkt und die vorhandenen Bestände umfangreich ergänzt. Die Bibliothek hat damit einen neuen Sammlungsschwerpunkt eingerichtet. Zu Semesterbeginn werden regelmäßig Führungen angeboten, damit die Studierenden sich im großen Bibliotheksbestand orientieren können. Die Literatur ist über moderne (Online-) Recherchemethoden auffindbar, zudem existiert ein Buchscanner. Auf der Homepage des Instituts finden die Studierenden eine Bibliotheksseite mit Informationen zu Benutzung, Recherchemöglichkeiten und Neuerwerbungen. Die Studierenden können auch die Bibliothek des juristischen Seminars der Universität Bonn nutzen, die sich fußläufig zum Kunsthistorischen Institut befindet.

Auch außerhalb des Instituts und der Universität stehen den Studierenden kunsthistorisch relevante Bibliotheken in unmittelbarer Nähe zu Verfügung. Neben der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn sind auch die Bibliotheken der hiesigen Museen (Kunst- und Ausstellungshalle Bonn, Kunstmuseum Bonn, LVR-Landesmuseum Bonn) für sie zugänglich, ebenso wie die Kunst- und Museumbibliothek der Stadt Köln mit Bruno-Uhl-Bibliothek der Deutschen Gesellschaft für Photographie (DGPh), die Universitäts- und Stadtbibliothek Köln oder die Erzbischöfliche Diözesan- und Dombibliothek Köln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt in den Fakultäten und der Universität über die angemessene Ausstattung, um ein erfolgreiches Masterstudium zu gewährleisten. Die Anbindung des Studiengangs an die beiden inhaltlich verantwortlichen Fakultäten und deren vorhandene Ressourcen ermöglicht es den Studierenden, auf ein umfassendes Lehr- und Lernmittelangebot samt der hiermit verbundenen Ausstattung zurückzugreifen. Die Bibliothek des kunsthistorischen Instituts bietet Neuanschaffungen speziell für diese Fachrichtung nicht nur für die Professorinnen und Professoren und das wissenschaftliche Personal, sondern auf individuellen Wunsch auch für die Studierenden des Studiengangs an. Die erforderlichen Ressourcen für ein erfolgreiches Studium sind gegeben. Personal-, Raum- und Sachausstattung sind dem Studiengang und der geplanten Anzahl der Studierende (25) entsprechend mehr als erforderlich vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Fach Kunstgeschichte gibt es nach Angaben der Hochschule keine sog. Teilprüfungen, daher werden die Veranstaltungen selbst nicht geprüft. Bei allen Prüfungen handelt es sich gemäß § 14 der Prüfungsordnung um Modul- beziehungsweise Modulteilprüfungen. Folgende Prüfungsformen sieht die Prüfungsordnung derzeit vor: Klausurarbeiten, Mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Referate, Präsentationen, Protokolle, Praktikumsberichte, Portfolios.

Die in den Lehreinheiten entwickelten und im Rahmen des Qualitätsmanagements erprobten Prüfungsformen wurden in die neue Prüfungsordnung übernommen. Das Set der unterschiedlichen Prüfungsformen soll nach Angaben der Hochschule den Lehrenden die Möglichkeit geben, im Rahmen diverser Dokument- und Darstellungsformen unterschiedliche Kompetenzen abzu prüfen.

Um im Zuge eines stetigen Qualitätsmanagements die Prüfungsformen im Hinblick auf die geforderten Kompetenzprofile zu optimieren, bietet die Prüfungsordnung in § 14 die Möglichkeit, durch den Prüfungsausschuss Änderungen der Prüfungsform genehmigen zu lassen. Die stetige Überprüfung der Passung der Prüfungsformen findet nach Angaben der Hochschule im Rahmen des Qualitätsmanagements statt. Hierzu werden Erkenntnisse aus Evaluationsergebnissen, Kenndaten, Eindrücke aus der Fachstudienberatung, sowie Gespräche zwischen Lehrenden innerhalb eines Moduls durch das Studiengangsmanagement ausgewertet.

Die Koordination der Prüfungen erfolgt zentral im Studiengangsmanagement des Instituts für Kunstgeschichte. So können institutsinterne Überschneidungen vermieden werden. Nicht bestandene Prüfungen können am Ende der vorlesungsfreien Zeit zum ersten Mal wiederholt werden, die zweite Wiederholung erfolgt am Ende eines jeden Semesters. Zu Beginn der einzelnen Lehrveranstaltungen werden die Studierenden über Form und Bewertungsmaßstäbe der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen informiert. Dabei werden die Bewertungsstandards in Absprache mit den verantwortlichen Lehrenden durch den Prüfungsbeirat festgelegt. Für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen werden je

ein Prüfer sowie ein Beisitz eingesetzt, die Klausuren werden von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Seminararbeiten werden von den jeweiligen Lehrenden des Seminars geprüft, bei Bedarf kann eine Abstimmung mit einem zweiten Korrektor bzw. einer zweiten Korrektorin geben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfungsformen sind flexibel angelegt (mündlich / schriftlich), für jedes Modul ist (bis auf wenige Ausnahmen, für die spätestens zu Beginn des Semesters die konkrete Prüfungsform festgelegt wird) eine Prüfungsform im Modulhandbuch festgelegt. Die Wahl der Prüfungsformen ist angemessen, eine ausreichende Varianz gegeben. Zusätzlich zu den Modulprüfungen sind z.T. Studienleistungen vorgesehen (i.d.R. Kurzreferate). Kleine „Hausaufgaben“ als Alternativen zu Referaten werden von den Studierenden insbesondere im Rahmen des Moduls „Forschungskolloquium“ bevorzugt, um so eine bessere Vorbereitung der Studierendengruppe auf die jeweiligen Themen zu gewährleisten. Dieses Pflichtmodul richtet sich auch an die Studierenden der Studiengänge „Kunstgeschichte“ (M.A.) und „Kunstgeschichte mit Ergänzungsbereich“ (M.A.) sowie „Europäische und Asiatische Kunstgeschichte“ (M.A.) und setzt auch nach Aussage der Lehrenden eine hohe Selbstverantwortung der Masterstudierenden voraus.

In den rechtswissenschaftlichen Modulen überwiegt als Prüfungsform die Klausur, was für Kunsthistorikerinnen und Kunsthistoriker – wie im Gespräch mit den Studierenden deutlich wurde – eher ungewohnt ist und eine andere Art des Lernens mit sich bringt. Im Curriculum bereitet jedoch ein fest verankertes Tutorium die Studierenden optimal auf die rechtswissenschaftlichen Studienanteile vor. Das Modul „Grundlagen der Provenienzforschung“ schließt mit einer mündlichen Prüfung ab.

Die Prüfungsbelastung ist insgesamt ausgewogen, die Regelungen nachvollziehbar und transparent.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Koordination der Lehr- und Prüfungsinhalte innerhalb einzelner Module liegt nach Angaben der Hochschule in der Verantwortung der beteiligten Lehrenden und Prüfenden, die sich semesterweise verständigen, zudem wird bei Bedarf vom Studiengangsmanagement koordiniert. Es wird nach Auskunft der Hochschule sichergestellt, dass die Lehrveranstaltungen im Turnus der Semesterfolge in ausreichender Anzahl angeboten werden. Innerhalb des Instituts ist damit weitestgehend Überschneidungsfreiheit

garantiert. Über einen zentral konzipierten Zeit- und Raumplan kann eine nahezu komplette Überschneidungsfreiheit für sämtliche Studiengänge des Instituts garantiert werden. Darüber hinaus steht das Studiengangsmanagement bei Beratungen in individuellen Überschneidungsfällen zur Seite. Für jene Module, die einsemestrig studierbar sind, werden entweder alle Veranstaltungen jedes Semester angeboten, oder die Module sind konsekutiv aufeinander aufbauend angelegt, so dass sie im wechselnden Turnus angeboten werden können. Aufgrund der Stundenplankonzipierung für ein komplettes Studienjahr können die Studierenden bereits im Wintersemester festlegen, welche Veranstaltungen sie im Sommersemester belegen, um beispielsweise das Begleitfach oder Importmodule flexibel in den Stundenplan integrieren zu können. Die Lehrveranstaltungsanmeldung und Kurszuteilung über das elektronische Campus-Management-System BASIS verhindert technisch eine Überschneidung von zugewiesenen Lehrveranstaltungen.

Die Moduldauer des Praxismoduls ist auf 3 bzw. 4 Semester angegeben, da es sowohl Praktika als auch eine bestimmte Anzahl von zu absolvierenden Exkursionstagen enthält. Diese Angabe soll nach Auskunft der Hochschule eine Flexibilisierung der Studienverläufe ermöglichen sowie den individuellen Interessen der Studierenden entgegenkommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Arbeitsbelastung ist ausgeglichen, die Studierbarkeit gegeben. Positiv bewerten die Studierenden insbesondere die gute Planbarkeit des Studiums durch den nachvollziehbaren Aufbau und Ablauf des Curriculums.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilerspruch

(nicht einschlägig)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Provenienzforschung wird im Studiengang nach Angaben der Hochschule als epochenübergreifende, transdisziplinäre Kontextforschung verstanden, die die Vielschichtigkeit der Werte aufzeigt, die Kunst und Kulturgütern in verschiedenen Gesellschaften, sozialen Konstellationen und auch von Individuen zugesprochen werden. Eng verbunden ist damit die Geschichte des privaten und institutionellen Sammelns, die einen weiteren Schwerpunkt des Studiengangs bildet. Die Lehrveranstaltungen nehmen alle Epochen und europäische wie auch außereuropäische Regionen in den Blick. Der im Fach Kunstgeschichte angesiedelte Studiengang wird in Kooperation mit dem Fachbereich Rechtswissenschaften angeboten, hier insbesondere durch die Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Professur für Kunstgeschichte der Moderne und der Gegenwart (19.–21. Jh.) mit Schwerpunkt Provenienzforschung/Geschichte des Sammelns seitens der Kunstgeschichte und die Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Professur für Bürgerliches Recht, Kunst- und Kulturgutschutzrecht seitens der Rechtswissenschaften sowie die Juniorprofessur für Kunsthistorische Provenienzforschung. Der Forschungsbereich Provenienz und Kulturgutschutz kann somit transdisziplinär vermittelt werden. Geographisch konzentrieren sich die Forschungen hauptsächlich auf Europa und Nordamerika. Die beiden Professoren und die Professorin gründeten im Oktober 2018 die Forschungsstelle Provenienzforschung, Kunst- und Kulturgutschutzrecht, um ihre Aktivitäten zu bündeln und deren transdisziplinäre Ausrichtung zu stärken. Das Team im Bereich Provenienzforschung im Kunsthistorischen Institut wird zusätzlich durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin unterstützt. Die individuelle und gemeinsame Forschungs- und Publikationstätigkeit der Lehrenden tragen zu den aktuellen Diskursen in Wissenschaft und Gesellschaft bei. Dabei wird nach Angaben der Hochschule darauf geachtet, dass die aktuellen Forschungen der Lehrenden auch Eingang in die Lehre finden. Aktuelle Publikationen und Forschungsbeiträge werden im Institut vorgestellt und finden sich in der Institutsbibliothek. Die Profile und aktuellen Forschungsprojekte am Kunsthistorischen Institut werden auf der Homepage des Instituts veröffentlicht.

Überdies werden auch nationale wie internationale Forschungen über die am Institut stattfindenden, verschiedenen Veranstaltungsformaten den Studierenden zugänglich gemacht. Die Provenienzforschung fügt sich hier als Teil der kunstgeschichtlichen Lehre ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die von den für den Studiengang verantwortlichen Professorinnen und Professoren gegründeten Forschungsstelle „Provenienzforschung, Kunst- und Kulturgutschutzrecht“ gewährleistet die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Die Forschungsstelle ist Plattform für den interdisziplinären wissenschaftlichen Austausch und Forum für den deutschen und internationalen Diskurs der Provenienzforschung aus kunsthistorischer und rechtswissenschaftlicher Sicht. Hier zeigen sich Synergieeffekte für den Studiengang und für die weitere inhaltliche Fortschreibung des Lehrangebots: Die Lehrinhalte und der Lernstoff werden so kontinuierlich an den aktuellen Forschungsstand angepasst. Die methodisch-didaktischen Lehransätze werden durch kontinuierliches Studierendenfeedback evaluiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen

(nicht einschlägig)

2.3.3 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Universität Bonn arbeitet nach eigenen Angaben auf drei Ebenen an einem guten Qualitätsmanagement: mit Instrumenten für ein erfolgreiches Studium, mit Instrumenten für Evaluation und Monitoring und mit der Maßnahmenabteilung – Entwicklung von Qualitätszielen.

Hinsichtlich der Instrumente für ein erfolgreiches Studium unterstützt die Universität Bonn seit 2011 unter dem Titel ‚Gemeinsam für mehr Qualität in Studium und Lehre‘ Vorhaben und Maßnahmen zur Verbesserung der Beratung und Betreuung der Studierenden, zum Qualitätsmanagement, zur Qualifizierung des Hochschulpersonals sowie zum Ausbau einer digitalen Lehr- und Lernumgebung. Ein zentraler Baustein des Projekts ist die universitätsweite Etablierung eines professionalisierten Studiengangsmanagements. Hierzu wurden in den Organisationseinheiten hauptamtlich tätige Studiengangsmana-

gerinnen und Studiengangsmanager eingesetzt. Diese nehmen Aufgaben in der Studiengangskoordination und im Qualitätsmanagement wahr, entwickeln Beratungs- und Unterstützungsformate für Studierende und Studieninteressierte und informieren über Studiengänge und die damit zusammenhängenden Vorgaben und Modi. Das Studiengangsmanagement wird seitens der Hochschule als Schnittstelle verstanden, das im Third Space zwischen den Studierenden, den Lehrenden und der Hochschulverwaltung vermittelt, und soll dazu dienen, alle mit der Administration, Organisation und insbesondere dem Qualitätsmanagement eines Studiengangs verbundenen Aufgaben koordinierend in einer Person zu bündeln. Damit soll nicht nur eine effizientere Betreuung von Studiengängen erreicht, sondern auch das Lehrpersonal entlastet werden. Studiengangsmanagerinnen und Studiengangsmanager sind auch an der Etablierung von Mentorenprogrammen, Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuungsrelation sowie der Neugestaltung der Übergangsphase zwischen Schule und Universität beteiligt. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt unter Einbeziehung der jeweils verantwortlichen Gremien und/oder Personen sowie in Orientierung an übergeordneten hochschulweiten Zielen.

Um besonders qualifizierte Studierende zu gewinnen, beraten die Institute ihre Studieninteressierten. Sie beteiligen sich auch regelmäßig an Aktivitäten des Hochschulmarketings und öffnen Lehrveranstaltungen für das „Schnupperprogramm“ der Universität Bonn. Ein webbasierter Studienorientierungstest (Online-Self-Assessment) steht zur Verfügung. Eine passende Studienwahl trägt auch dazu bei, die Abbruchquoten zu senken. Die Universität Bonn will mit diesem Angebot nach eigenen Angaben mehr Transparenz schaffen sowie Interessierten eine zusätzliche Entscheidungshilfe für die Wahl des geeigneten Studienfachs an die Hand geben.

Zur internen Evaluation von Studium und Lehre hat sich die Universität Bonn eine Evaluationsordnung (EvalS) gegeben, in der das Regelverfahren für die Evaluation in Lehre und Studium beschrieben ist. Die Fakultäten werden bei der Planung und Durchführung der Befragungen vom Zentrum für Evaluation und Methoden (ZEM), dem Bonner Zentrum für Hochschullehre (BZH) und dem Dezernat Lehre unterstützt. Onlinegestützte oder Paper-Pencil-basierte Befragungen zur Evaluation erfolgen nach Angaben der Hochschule auf folgenden Ebenen: Modulevaluation, Lehrveranstaltungsevaluation, Allgemeine Studierendenbefragung, Absolventinnen- und Absolventenbefragung, Studienverlaufsauswertung sowie Erstsemester- und Studienortwechslerbefragung. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird im Kontext der Modul- und Lehrveranstaltungsevaluation überprüft.

Das Dezernat Lehre stellt im Rahmen des akademischen Controllings umfangreiche Daten zur Verfügung. Diese werden zum einen dem Land NRW zwecks Erstellung der Amtlichen Statistiken übermittelt. Zum anderen dienen sie der internen Berichtslegung (z.B. jährlich erscheinender Zahlenspiegel) und Monitoringzwecken.

Die genannten Evaluationsverfahren dienen der Erhebung des Ist-Zustandes. Ausgehend von den dabei gewonnenen Ergebnissen werden Soll-Zustände beschrieben und Maßnahmen entwickelt bzw. umgesetzt, die geeignet erscheinen, diese zu erreichen. Hierzu wurde an der Universität Bonn ein mehrstufiges System etabliert. In den Instituten und Lehreinheiten werden die Daten durch die Studiengangsmangerinnen und Studiengangsmanger ausgewertet und aufbereitet. Die Mitglieder der Evaluationsprojektgruppe einer Organisationseinheit (Kunstgeschichte, Rechtswissenschaften), bestehend aus Mitgliedern aller Statusgruppen, können die für ihre Arbeit betreffenden Ergebnisse aller Befragungen zur Modul- und Lehrveranstaltungsevaluation sowie relevante Kenndatenauswertungen erhalten. Das ZEM, das BZH sowie das Dezernat Lehre können bei der Diskussion der Ergebnisse beratende Unterstützung und ggf. spezielle Zusatzauswertungen anbieten. Auf Basis dieser Ergebnisse und in Orientierung an den eigenen Qualitätsleitlinien werden auf der Ebene der Evaluationsprojektgruppen Maßnahmen vorgeschlagen und den Verantwortlichen der Organisationseinheiten bzw. den Modulbeauftragten mitgeteilt. Sollte die Evaluationsprojektgruppe Maßnahmen für Module oder Lehrveranstaltungen für empfehlenswert halten, so erfolgt deren Umsetzung in enger Abstimmung mit den Modulbeauftragten bzw. Dozentinnen und Dozenten der betreffenden Lehrveranstaltung. Mit Unterstützung der Studiengangsmangerinnen und Studiengangsmanger wird in jedem Fach der Regelkreis zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre etabliert und verstetigt.

Die Evaluationsbeauftragten informieren regelmäßig, mindestens aber jährlich, den Dekan bzw. den Vorsitzenden des BZL oder den Rektor schriftlich über die Ergebnisse aus den Evaluationsprojektgruppen der Organisationseinheiten. Die Berichte der Organisationseinheiten fließen schließlich aggregiert und in Abstimmung mit den Fakultäten in die Erstellung des Evaluationsberichts des Rektorats zur Evaluation von Studium und Lehre an der Universität Bonn.

Folgende Zuständigkeiten sind im Bereich Qualitätsentwicklung festgelegt: Das Rektorat ist für die Qualitätsentwicklung und -sicherung an der Universität Bonn im Bereich der Lehre verantwortlich. Die Dekane, der Vorsitzende des BZL oder das Rektorat sind für die konkrete Durchführung der Verfahren zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre zuständig. Der Evaluationsbeauftragte zeichnet sich für die Umsetzung der Vorgaben der Evaluationsordnung in seiner Organisationseinheit verantwortlich. Das ZEM, das BZH und das Dezernat Lehre stellen Instrumente für die Durchführung von Verfahren zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An der Universität Bonn ist ein umfangreiches und zielgruppenorientiertes Instrumentarium der Qualitätssicherung vorhanden. Die Etablierung des Studiengangsmanagements an der Philosophischen Fakultät ist begrüßenswert. Die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements (Evaluationser-

gebnisse, Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs) werden bei den Weiterentwicklungen des Studiengangs berücksichtigt. (Individuelle) Beratungsmöglichkeiten bestehen und werden transparent kommuniziert.

Zum Zeitpunkt der Begehung waren im Studiengang fünf Studierende immatrikuliert, alle nahmen am Gespräch mit dem Gutachtergremium teil. Neben dem standardisierten Feedback über den Evaluationsbogen begrüßen sie die gute Zusammenarbeit mit den Lehrenden und die Möglichkeit – insbesondere auch durch die kleine Studierendengruppe bedingt – mit den Lehrenden direkt zu kommunizieren und evtl. auftretende Schwierigkeiten anzusprechen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

An der Universität Bonn ist Gleichstellungspolitik nach eigenen Angaben Querschnittsaufgabe und somit integraler Bestandteil des Universitätsmanagements. Rektorat, zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die beratenden Gremien arbeiten gemeinsam an der Umsetzung des Gleichstellungsauftrags, der in § 3 des Hochschulgesetzes NRW beschrieben ist. Die Unterstützung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Erhöhung des Professorinnenanteils bilden neben der Entwicklung und Umsetzung gezielter Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Wissenschaft, Studium, Beruf und Familie Schwerpunkte der Arbeit an der Universität Bonn. Neben den zentralen Beratungs-, Förder- und Hilfsangeboten des Gleichstellungsbüros bietet die Universität dezentrale Strukturen und Ansprechpartner an der Fakultät selbst. Insgesamt wurden die Maßnahmen zur Umsetzung der Gleichstellung im „Rahmenplan zur Gleichstellung von Mann und Frau“ beschlossen. Dieser bildet die verbindliche Grundlage für alle Prozesse der Universität, Fakultät und Lehreinheiten. Das Familienbüro der Universität berät und unterstützt Hochschulangehörige mit Kindern in vielfältiger Art und Weise.

Auch die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender werden nach Angaben der Hochschule berücksichtigt. So hat das Rektorat hierfür im Jahr 2014 eine hauptamtliche Beauftragte bestellt. Die Prüfungsordnungen der Universität Bonn enthalten Formulierungen, die den Nachteilsausgleich für betroffene Studierende regeln. Auf Antrag können die Prüfungsausschüsse die Erbringung einer Prüfungsleistung in der für den Prüfling bedarfsgerechten Form genehmigen. Dazu gehören u.a. Zeitverlängerung bei schriftlichen Arbeiten, Ersatz einer schriftlichen durch eine mündliche Prüfung, Einsatz

von notwendigen Hilfsmitteln bzw. Assistenz, etc. In Fragen des Nachteilsausgleiches und der Vereinbarung von Studium und Familie beraten Ansprechpartner in den Instituten über Möglichkeiten, Studienverläufe anzupassen, und helfen dabei, betroffene Studierende zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule besitzt ein valides Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit der Studierenden. Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung sind in den Prüfungsordnungen getroffen. Das Konzept findet auch im Studiengang „Provenienzforschung und Geschichte des Sammelns“ (M.A.) Anwendung. Mit Kollegialität und der Bereitschaft zu fairem, konstruktivem „Miteinander“ werden die Herausforderungen in Studium und Lehre, in Forschung, Dienstleistung und Verwaltung gemeistert. Die Gleichstellung der Geschlechter durch die Förderung der Chancengleichheit ist im Selbstverständnis der Hochschule Auftrag, gemeinschaftliches Ziel und Verpflichtung.

Die bisher (nicht nur in Bonn) eher ungleiche Stellenverteilung im Bereich der Provenienzforschung (leitende Positionen sind bisher hauptsächlich männlich, Juniorprofessuren hauptsächlich weiblich besetzt, was aus fachlicher Sicht nicht unbedingt nachvollziehbar ist) ist der Universitätsleitung bewusst. Dass (auch in Exzellenzbereichen) Frauen berufen werden, ist ein wichtiges Anliegen hinsichtlich der Diversitätsstrategie der Universität.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

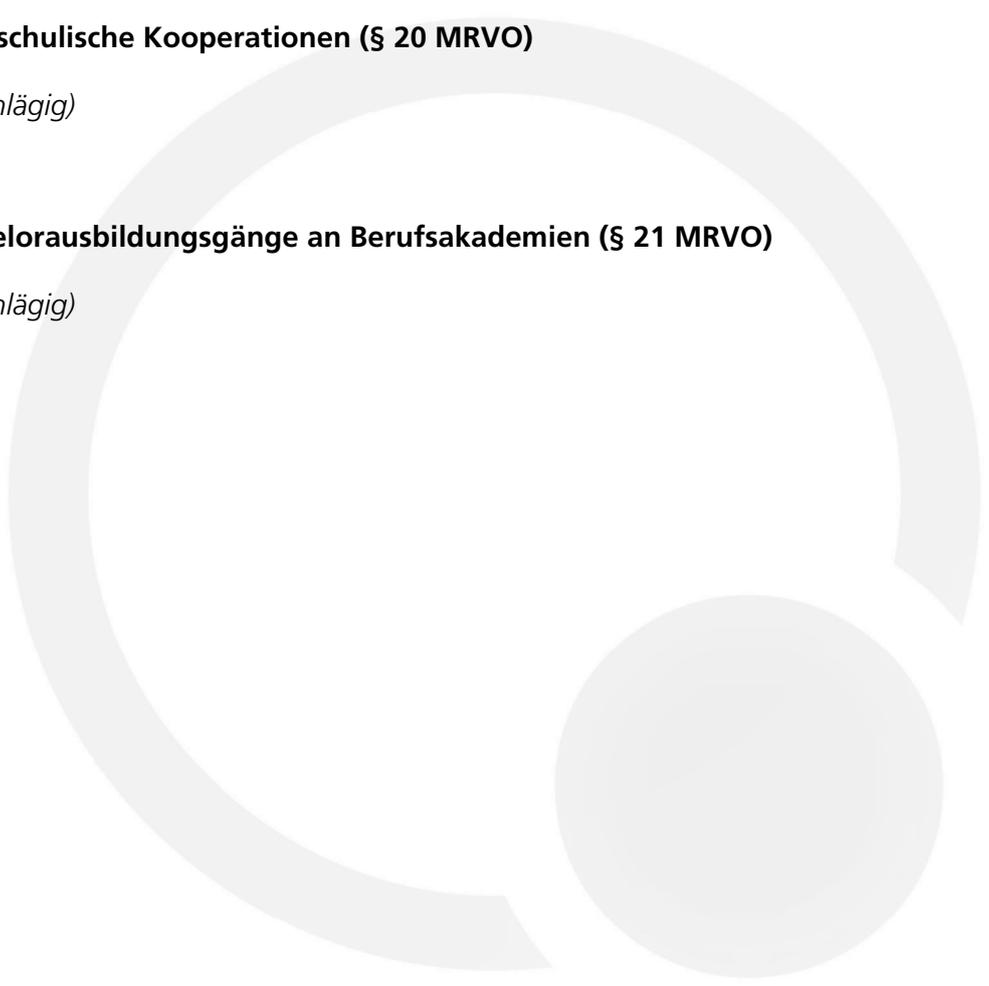
(nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

(nicht einschlägig)



III Begutachtungsverfahren

1 **Allgemeine Hinweise**

- Die Akkreditierungskommission schließt sich dem Votum des Gutachtergremiums vollumfänglich an.

2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO)

3 **Gutachtergruppe**

- **Prof. Dr. Michael Anton, LL.M.**, Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Kunstrecht, Internationales Privatrecht sowie Rechtsvergleichung, Universität des Saarlandes
- **Jun.-Prof. Dr. Gesa Jeuthe**, Kunstgeschichtliches Seminar, Universität Hamburg *[krankheitsbedingt war eine Teilnahme an der Begehung nicht möglich, die Begutachtung erfolgte daher über den schriftlichen Weg]*
- **Dr. Uwe Hartmann**, Leitung Fachbereich Provenienzforschung, Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, Magdeburg
- **Benjamin Riepegerste**, Studierender des 2-Fach-Bachelorstudiengangs „Kulturwissenschaften“ (Studienfächer: komparative Theologie und Geschichte), Universität Paderborn

IV Datenblatt

1 **Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung**

Keine Daten, da der Studiengang zum Wintersemester 2019/2020 eingerichtet wurde

| | |
|--------------------------------|--|
| Erfolgsquote | |
| Notenverteilung | |
| Durchschnittliche Studiendauer | |

| | |
|-----------------------------|--|
| Studierende nach Geschlecht | |
|-----------------------------|--|

2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|---|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 24.01.2019 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 25.09.2019 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 25./26.11.2019 |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Programmverantwortliche und Lehrende, Hochschulleitung, Studierende |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | |

Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| SV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)